

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Keutschach am See vom **26.04.2017**, mit der vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen in der **Ortschaft „Plescherken“** im Zusammenhang mit dem überhöhten Verkehrsaufkommen in der Zeit vom 28.04.2017 bis 06.06.2017 in Verbindung mit der Veranstaltung „Wörthersee Treffen 2017“ in Maria Wörth auf oder neben den Straßen verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Zi 4 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 12 K-AGO, LGBl. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Gewährleistung der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

- a) Für die Gemeindestraße „Tuschweg“ Pz.Nr. 1261/5, KG 72151 Plescherken, vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang und Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt werden.
- b) Für die Gemeindestraße (Plescherkenweg) Richtung „FKK Camping Müllerhof“ beginnend bei der Pz.Nr. 1300/2 vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Hallenende Süd Safron Ferdinand soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt werden.
- c) Für die Gemeindestraße (Plescherkenweg) Richtung „FKK Camping Müllerhof“ 1300/1 ab Hallenende Süd Safron Ferdinand bis zur Zufahrt Pz.Nr. 987/3 (Russlies) soll ein einseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt werden.

- d) Für die Gemeindestraße (Plescherkenweg) Richtung „FKK Camping Müllerhof“ 1300/1 ab der Pz.Nr. 987/3 (Russlies) soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt werden.
- e) Für die Gemeindestraße Pz.Nr. 1299 beginnend vom Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Pz.Nr. 1300/1 bis zum Objekt Plescherken 59 soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang und Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt werden.
- f) Für die Gemeindestraße Pz.Nr. 1301 beginnend vom Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Pz.Nr. 1300/1 bis zum Kreuzungsbereich der Gemeindestraße Pz.Nr. 1302 soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt werden.
- g) Für die Gemeindestraße Pz.Nr. 1302 soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“ verfügt werden.
- h) Für die Gemeindestraße Pz.Nr. 693/6 vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“, verfügt werden.
- i) Für die Gemeindestraße Pz.Nr. 1287/1 vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zum Objekt „Haus Otti“ soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ bzw. „Abschleppzone“, verfügt werden.
- j) Für die Straße Pz.Nr. 1261/1 beginnend vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße einmündend in die Gemeindestraße Pz.Nr. 1298/2 KG Plescherken bis zur Pz.Nr. 913/1 (Objekt Plescherken 113), soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und „Abschleppzone“ verfügt werden.
- k) Für die Straße Pz.Nr. 751/1, 752, 753/19 (Zufahrt zu den Parkplätzen des Sonnenhotels Hafnersee) beginnend vom Kreuzungsbereich mit der L 97 Keutschacher Straße bis zu Beginn der Straße Pz.Nr. 753/18 (im Eigentum der Eigentümer der Apartmenthäuser) soll ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und „Abschleppzone“ verfügt werden.

§ 2

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 28.04.2017 bis einschließlich 06.06.2017.

§ 3

Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen

Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b leg.cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „ANFANG“ bzw. „ENDE“ und der Zusatztafel „ABSCHLEPPZONE“ an den in den § 1 a bis i festgelegten Stellen

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

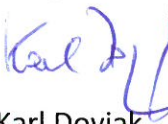
Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5

Übertretung der Verordnung

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister


Karl Dovjak



Verteiler:

Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des Aktenvermerkes

Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee

Amtstafel

Homepage der Gemeinde Keutschach am See